

An  
Alle Fachgruppen für das  
Güterbeförderungsgewerbe

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Datum  
11.12.2006

### Kostentragung Fahrerkarte, Urteil des OGH

Der oberste Gerichtshof hat in einem Feststellungsurteil eine Zahlungsverpflichtung der Arbeitgeber festgestellt, hat aber keine weitere Festlegung über die genauen Modalitäten beschlossen. Die Fachverbände für das Güterbeförderungsgewerbe und das Autobusgewerbe haben gemeinsam mit der zuständigen Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr offene Detailfragen besprochen und sind dabei zu folgendem Ergebnis gelangt:

1. Die Kosten für die Fahrerkarte sind für den Arbeitgeber nur dann zu tragen, wenn die Fahrerkarte über Aufforderung des Arbeitgebers bereits bestellt wurde oder bestellt wird.
2. Die Gültigkeit der Fahrerkarte beträgt 5 Jahre (60 Monate). Je nach Betriebszugehörigkeit ist pro Monat jeweils 1/60 der Kosten zu tragen; angefangene Monate sind zu aliquotieren.
3. Bei Ausscheiden des Lenkers vor Ende der Gültigkeit der Fahrerkarte, sind die Kosten für die verbleibende Zeit der Gültigkeit durch den Lenker rückzuerstatten.
4. Fahrerkarten, die vom Fahrer freiwillig bestellt wurden, aber nicht im Betrieb eingesetzt werden, sind nicht zu bezahlen.
5. Fahrerkarten, die zwar freiwillig von Fahrer bestellt wurden, aber dann im Betrieb eingesetzt wurden, sind vom Arbeitgeber zu bezahlen.
6. Ist ein Fahrer bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so sind die Kosten von beiden Arbeitgebern aliquot zu tragen, wenn von Arbeitgebern dazu ein Auftrag erteilt wurde (siehe oben 1 bis 3).
7. Werden Arbeitskräfte nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz beschäftigt, sind die Kosten für die Fahrerkarte vom jeweiligen Arbeitskräfteüberlasser zu bezahlen (für den Bereich der Arbeitskräfteüberlassung gilt ein eigener Kollektivvertrag).
8. Bei Diebstahl und/oder Verlust der Fahrerkarte ist jeweils Anzeige zu erstatten; die Kosten für die Ersatzkarte sind vom Arbeitgeber zu ersetzen.
9. Bei Beschädigung der Fahrerkarte ist nach den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes vorzugehen.

Aus Gründen der Vollständigkeit stellen wir Ihnen nochmals eine Zusammenfassung des OGH-Urteils zur Verfügung. Sollten Sie Interesse am vollen Wortlaut des Urteiles haben, finden sie Urteil auf der Homepage des Fachverbandes im Bereich „Aktuelles“.

## Zusammenfassung des Urteiles:

Der Oberste Gerichtshof hat auf Antragstellung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr) gegenüber den Antragsgegnern Wirtschaftskammer Österreich/Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe sowie Wirtschaftskammer Österreich/Fachverband der Autobusunternehmungen folgenden Beschluss, betreffend der Kostentragung bei Ausstellung einer Fahrerkarte im Zusammenhang mit der Verwendung eines digitalen Kontrollgerätes, erlassen:

- 1. Arbeitnehmer, die eine auf ihre Person gemäß § 102a KFG ausgestellte und von ihnen selbst bezahlte Fahrerkarte dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen, gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf Ersatz der anteiligen Kosten der Fahrerkarte entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Zurverfügungstellung der Fahrerkarte zur gesamten fünfjährigen Gültigkeitsdauer derselben haben;**
- 2. Arbeitnehmer, die über Verlangen des Arbeitgebers eine Fahrerkarte gemäß § 102a KFG zum Zwecke der betrieblichen Verwendung beantragen, gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf Bevorschussung der Kosten der Fahrerkarte haben.**

Der OGH folgt dabei den Ausführungen des Gewerkschaftsbundes und argumentiert u.a., dass die Anschaffung einer Fahrerkarte deshalb den Interessen des Arbeitgebers dient, damit dieser Fahrzeuge, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet sind, im Rahmen seines Unternehmens einsetzen kann.

Außerdem wird angeführt, dass ein Lenker sich, in der Regel, nur um die Ausstellung einer Fahrerkarte bemühen wird, wenn diese im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses zur Erbringung seiner vertragsgemäßen Dienste benötigt wird oder wenn der Abschluss eines derartigen Dienstverhältnisses unmittelbar bevorsteht.

Zwar anerkennt der OGH die Tatsache, dass es sich bei der Fahrerkarte um ein persönliches Dokument handelt, jedoch beruht dies auf der Entscheidung des Gesetzgebers, die Fahrerkarte aufgrund der Zweckmäßigkeit nicht an einen bestimmten Dienstgeber zu binden.

Für den OGH hat der Arbeitnehmer kein eigenes Interesse an der Verwendung der Fahrerkarte, viel mehr muss er sie nur deshalb einsetzen, damit die im Interesse des Dienstgebers angeordneten Fahrten gesetzmäßig vonstatten gehen können. Letztendlich kann die Fahrerkarte nicht als ein rein persönliches Dokument angesehen werden, da sie fixer Bestandteil eines Gesamtsystems darstellt und daher sowohl auch den Dienstgeber betrifft.

Zusammenfassung: Die anteilige Kostentragung betrifft alle bestehenden Beschäftigungsverhältnisse und alle ab sofort neu begründeten Beschäftigungsverhältnisse. Wird ein Beschäftigungsverhältnis vor dem Ablauf der 5 Jahre beendet, ist der Dienstnehmer verpflichtet die entsprechenden Anteile dem Unternehmer rückzuerstatten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Herzliche Grüße



Mag. Rudolf-Christian Bauer  
Geschäftsführer